

VII ZR 251/61

Verkündet

am 28. Februar 1963.

Woitscheck,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2188 010

34

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Werner R., H., B.,
in seiner Eigenschaft als Pfleger für die Sammelspende der
deutschen Wirtschaft,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

die D. Bank Aktiengesellschaft in F.,
G.,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Win-
kelmann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 11. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

54

Tatbestand:

Der Kläger ist im Jahre 1958 zum Pfleger für das "Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft" bestellt worden, das während des Rechtsstreits die Bezeichnung "Sammelspende der deutschen Wirtschaft" angenommen hat. Das Kuratorium hatte am Währungsstichtag bei der D [REDACTED] Bank in B [REDACTED] folgende Guthaben:

auf Konto Nr. [REDACTED] - [REDACTED] 4 (Konto ordinario) 262.882 RM,
auf Konto Nr. [REDACTED] - [REDACTED] 4/1 (Festgeldkonten) 2.000.000 RM.

Die Beklagte ist die zentrale Umstellungsstelle für alle Uraltkonten der D [REDACTED] Bank in B [REDACTED]; deren B [REDACTED] Niederlassung ist nach § 3 der 35. DVO/UmsTG als verlagert anerkannt worden.

Die genannten Konten waren nach MRG Nr. 52 gesperrt; die Sperre ist im November 1953 aufgehoben worden. Die Guthaben sind bisher nicht in Neugeldguthaben umgewandelt worden, weil die Bankenaufsichtsbehörde des Landes Hessen den Standpunkt vertrat, daß sie erloschen seien.

Die Adolf-Hitler-Spende war im Jahre 1933 geschaffen worden, um die Inanspruchnahme der Wirtschaft durch unkontrolliertes Sammeln der NSDAP und ihrer Organisationen zu unterbinden. Auf Grund eines Abkommens zwischen dem Präsidium der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem des Reichsverbandes der deutschen Industrie einerseits und Adolf Hitler andererseits hatte die Wirtschaft einen Ablösungsbetrag von ursprünglich 30 Millionen, später 50 Millionen Reichsmark jährlich aufzubringen, während andererseits ein entsprechendes Sammelverbot an die NSDAP und ihre Organisationen erging.

Die Beteiligung an der Spende wurde als freiwillig bezeichnet; praktisch leistete die gesamte deutsche Wirtschaft Beiträge, deren Höhe sich nach einem Umlageschlüssel entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmen bestimmte.

Zur Verwaltung der durch die Spende einkommenden Mittel wurde keine rechtsfähige Stiftung geschaffen. Die Spende wurde durch ein aus Vertretern der Wirtschaftskreise gebildetes Kuratorium verwaltet. Vorsitzender des Kuratoriums war Dr. Gustav K. [REDACTED] und ab Ende 1944 dessen Sohn Alfried K. [REDACTED]. Die Geschäftsführung oblag Dr. A. [REDACTED]. Die Spende leistete Ablösungsbeträge sowohl an die NSDAP und ihre Organisationen wie auch an andere von dem Sammelverbot nicht betroffene Organisationen; aus den nicht verbrauchten Beträgen machte sie Rücklagen. Die Spende wurde von Jahr zu Jahr, zuletzt am 1. April 1944, erneuert.

Das Kuratorium rief jährlich zur Beteiligung an der Spende auf. Im Aufruf für das Jahr 1938 ist ein Erlaß des "Stellvertreters des Führers", Rudolf Heß, wiedergegeben. In diesem Erlaß heißt es u.a.:

"Die Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft wird ab 1. Juni 1938 auf ein Jahr weitergeführt.

Ich verbiete hiermit ausdrücklich allen Angehörigen und Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen bei den Unternehmen der deutschen Wirtschaft durchzuführen oder durchführen zu lassen. Über die Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft verfügt der Führer ..."

Der Kläger hat beantragt,

Hinweis: Auch Teile der Freilassung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



die Beklagte zu verurteilen, einen Teilbetrag von 100.000 RM des für das Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft unter der Nr. 36-5344 bei der D [REDACTED] Bank B [REDACTED] geführten Kontos in 6.500 DM umzuwandeln.

Die Parteien streiten darüber, ob es sich um ein Altgeldguthaben der Gruppe III (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 c) dd) UmstG) handelt, das nach § 2 Abs. 3, § 9 UmstG erloschen ist.

Die Beklagte betrachtet es als solches, weil es Vermögen der NSDAP gewesen sei.

Der Kläger meint dagegen, es handle sich um ein vom Kuratorium treuhänderisch für die Spender oder die Sammler verwaltetes Vermögen. Er bringt vor, das Sammelvermögen sei nicht im Interesse der NSDAP oder ihrer Gliederungen, sondern im Interesse der deutschen Wirtschaft geschaffen worden, um diese vor dem wilden Sammeln der Parteiorganisationen zu schützen. Weder die NSDAP noch ihre Gliederungen noch Adolf Hitler selbst hätten auf die Aufbringung, die Verwaltung und Verteilung der Mittel irgendeinen Einfluß genommen. Es sei auch keine Parteiinstanz an dem Kuratorium beteiligt gewesen. Alle Versuche von Parteistellen, Einfluß zu gewinnen, seien erfolgreich abgewehrt worden. Nur das Kuratorium sei zur Verfügung über das Sammelvermögen befugt gewesen. Ferner sei von Anfang an für den Fall der Auflösung der Spende vorgesehen gewesen, die noch vorhandenen Mittel wissenschaftlichen oder sozialen Zwecken zuzuführen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Im Revisionsverfahren wiederholt der Kläger den Klageantrag. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) dd), § 2 Abs. 3, § 9 UmstG sind Altgeldguthaben der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und aller sonstigen von der Militärregierung aufgelösten Organisationen erloschen. Um ein solches Guthaben handelt es sich nach der Ansicht des Berufungsgerichts.

Dieser Auffassung ist im Ergebnis beizutreten. Ob das durch die Adolf-Hitler-Spende aufgebrachte Vermögen, wie das Oberlandesgericht meint, unmittelbar als Vermögen der NSDAP anzusehen ist, kann dahinstehen. Auch wenn das Sammelvermögen einer Gemeinschaft der Spender oder der Sammler zustand, ist das zu dem Sammelvermögen gehörende Guthaben erloschen.

II.

Denn die Adolf-Hitler-Spende ist zwar keine Gliederung und kein angeschlossener Verband der NSDAP, wohl aber als eine "sonstige von der Militärregierung aufgelöste Organisation" i.S. des § 1 Nr. 1 c) dd) UmstG anzusehen.

1) Ob es sich um eine solche aufgelöste Organisation handelt, ist nach Art. I KRG Nr. 2 zu beurteilen. Unter den im Anhang zum KRG Nr. 2 ausdrücklich als aufgelöst aufgeführten Organisationen befindet sich allerdings die Adolf-Hitler-Spende nicht. Die Aufzählung der Anlage ist aber nicht erschöpfend, wie allgemein anerkannt ist. Aufgelöst sind vielmehr alle Organisationen mit den in Art. I Nr. 1 KRG genannten Merkmalen. Die Bestimmung nennt außer der

NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden die von der NSDAP "abhängigen Organisationen einschließlich aller halb-militärischen Organisationen und aller anderen Nazi-Einrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden".

Nach dem Zweck des KRG Nr. 2, die Herrschaft der NSDAP in allen Erscheinungsformen zu beseitigen, muß angenommen werden, daß auch die Adolf-Hitler-Spende von dem Gesetz betroffen worden ist. Sie diene, wie schon der Name sagt und vom Berufungsgericht näher dargelegt wird, dazu, Adolf Hitler und der NSDAP Spenden zuzuführen. Schon das spricht zunächst einmal dagegen, daß der Kontrollrat ein Unternehmen mit dieser Zielsetzung hätte weiterbestehen lassen wollen. Aber auch die einzelnen Merkmale, die nach Art. I Nr. 1 KRG die Auflösung zur Folge haben, sind gegeben.

2) Das Berufungsgericht legt dar, daß die Adolf-Hitler-Spende "den Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt war". Diese Formel des Berufungsgerichts ist bestimmt durch seine Bezugnahme auf § 32 Abs. 1 Nr. 6 AKG und auf § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (BGBl 1961 I 441). Nach diesen Bestimmungen sind von der Ablösung nach dem AKG und von der Umstellung ausdrücklich ausgeschlossen u.a. Ansprüche bzw. Guthaben solcher Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren. Nach der im Schrifttum zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vertretenen Auffassung betrifft diese Regelung in erster Linie die Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft (Ernst-Jung-Kellmerer, AKG, § 32 Anm. 10; Döll, AKG, § 32 Anm. 13; Saalfrank, AKG, § 32 Anm. 5). Das Berufungsgericht zieht die genannten beiden Bestimmungen heran und meint, wegen der Gleichheit des mit

ihnen und des mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) dd) UmstG verfolgten Zwecks betreffe die letztere Bestimmung eben denselben Kreis von Gläubigern, der in den später ergangenen Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 6 AKG und des § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. April 1961 ausdrücklich genannt sei.

Ob dem angesichts des nicht unwesentlich voneinander abweichenden Wortlauts gefolgt werden kann, mag auf sich beruhen. Es soll vielmehr nur darauf abgestellt werden, ob die Adolf-Hitler-Spende eine nach KRG Nr. 2 aufgelöste Organisation ist. Für die Beurteilung dieser Frage sind die Feststellungen des Berufungsgerichts trotz ihres an den Wortlaut der neueren Bestimmungen anknüpfenden Ausgangspunktes verwertbar. Denn eine Einrichtung, die den Zwecken der NSDAP zu dienen bestimmt war, war auch dazu bestimmt, die Parteiherrschaft zu festigen, und damit ein Werkzeug der Parteiherrschaft. Sie war auch als solches von der Partei geschaffen worden; ihre Gründung geht, wie das Berufungsgericht feststellt, auf eine Unterredung zurück, die Dr. K. mit Hitler selbst geführt und in der Hitler die Gründung der Spende gebilligt hat.

3) Die Frage, ob die Adolf-Hitler-Spende den Zwecken der NSDAP zu dienen bestimmt war, beurteilt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler maßgeblich nach dem Verwendungszweck der durch die Spende gesammelten Gelder. Dieser Zweck lag, wie das Berufungsgericht in eingehender Begründung feststellt, darin, die Ziele der NSDAP, ihrer Gliederungen und Einrichtungen zu fördern.

Die Revision greift diese Feststellung erfolglos an.

a) Zwar bezeichnet auch sie es als unzweifelhaft, daß die vom Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende an die NSDAP geleisteten Zahlungen den Zwecken des NS-Regimes dienten. Sie meint aber, das Berufungsgericht verwechsle den Zweck dieser Zahlungen mit dem Zweck der Adolf-Hitler-Spende selbst. Zahlungen eines Unternehmens an die NSDAP machten das zahlende Unternehmen noch nicht zu einer nationalsozialistischen Organisation; so sei ein Unternehmen, das etwa für die Winterhilfe gespendet habe, deshalb keine nationalsozialistische Organisation.

Dieser Vergleich ist nicht angebracht. Gelegentliche Zahlungen an die NSDAP oder deren Gliederungen oder Einrichtungen stehen nicht zur Erörterung. Die Adolf-Hitler-Spende ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts gerade mit der Zweckbestimmung gegründet worden, Spenden für die NSDAP aufzubringen und ihr zuzuführen.

b) Die Revision bringt demgegenüber vor, die Adolf-Hitler-Spende verdanke ihre Entstehung gerade dem Umstand, daß die NSDAP bei den Unternehmen der Wirtschaft nicht sammeln sollte. Sie sei eine Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft, die das wilde Sammeln durch Angehörige der NSDAP habe verhindern sollen.

Diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht berücksichtigt. Es unterstellt, daß die Gründung der Spende mit auf den von der Revision angeführten Beweggrund zurückzuführen war. Ohne Rechtsfehler führt es aber aus, daß gleichwohl das Sammelvermögen den Zwecken der NSDAP zu dienen bestimmt war, und zwar in gleicher Weise wie die vorher von Stellen der NSDAP selbst eingesammelten Gelder, die jetzt durch die Adolf-Hitler-Spende abgelöst wurden.

c) Das Berufungsgericht hat als richtig unterstellt, daß aus dem Spendenaufkommen auch Beträge an nicht nationalsozialistische Organisationen gegeben worden sind. Nach Ansicht des Berufungsgerichts steht das der Feststellung nicht im Wege, daß das Sammelvermögen den Zwecken der NSDAP zu dienen bestimmt war; auch die NSDAP und ihre Organisationen hätten nämlich aus den von ihnen selbst durchgeführten Sammlungen Beträge für andere Bedürfnisse abgezweigt, z.B. zur Unterstützung von Hochwassergeschädigten oder für das Rote Kreuz. Gegen diese Beurteilung ist rechtlich nichts einzuwenden.

d) Dasselbe gilt von der Ansicht des Berufungsgerichts, es sei nicht entscheidend, ob der Vorsitzende des Kuratoriums im Winter 1942/43 in einer Aktennotiz niedergelegt habe, bei einer Auflösung der Spende solle das noch vorhandene Vermögen wissenschaftlichen oder sozialen Zwecken zugeführt werden.

Im Falle der Auflösung endeten die Aufgabe und der Zweck, für die Partei zu sammeln, und es ist dann nicht von entscheidender Bedeutung, was mit den noch nicht ausgeschütteten Mitteln geschah; solange aber gespendet wurde, wurden die Spenden geleistet und entgegengenommen, um damit die NSDAP zu fördern. Zudem stellt das Berufungsgericht fest, daß über die Verwendung im Falle der Auflösung nichts bindend festgelegt, sondern nur eine Aktennotiz des Vorsitzenden gefertigt worden ist.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß auch Alfred K. [REDACTED], der seinem Vater im Vorsitz des Kuratoriums nachfolgte, den in der Aktennotiz seines Vaters niedergelegten Verwendungszweck für den Fall der Auflösung bestätigt habe, kann

keinen Erfolg haben. Es ist nicht ersichtlich, daß diese Bestätigung eine weitergehende Bedeutung als der Aktenvermerk des Vaters gehabt und eine bindende Festlegung dargestellt hätte.

e) Die Behauptung der Revision schließlich, daß der Reichsschatzmeister S. [REDACTED] geäußert habe, er betrachte die Tätigkeit des Kuratoriums als gegen die Partei gerichtet, ist neu und kann schon deshalb in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Die in diesem Zusammenhang auf Grund des § 139 ZPO erhobene Rüge ist offensichtlich unbegründet.

4) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind mit abhängigen Organisationen i.S. des Art. I Nr. 1 KRG "solche Gebilde gemeint, die als Mittel der Parteiherrschaft einen Teil der Parteiorganisation im weiteren Sinne bildeten und in diesem Zusammenhang abhängig von der Partei waren" (LM Nr. 2 und 3 zu KRG Nr. 2).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist auch dieses Merkmal zu bejahen. Hier fällt der schon hervorgehobene Umstand ins Gewicht, daß die Spende auf Grund einer Vereinbarung des Dr. K. [REDACTED] mit Adolf Hitler selbst begründet worden ist. Allerdings ist nach Seite 16 des Berufungsurteils davon auszugehen, daß das Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende in der Aufbringung, Verwaltung und Verteilung der Mittel freie Hand hatte und daß keine Parteiinstanz in dem Kuratorium tätig war. Daß es freie Hand hatte, beruhte aber, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, auf dem Zugeständnis der Partei in den Verhandlungen über die Gründung der Spende und über die jährliche Verteilung der Mittel. Zu diesem Zugeständnis konnte sich die Partei, wie das Berufungsgericht weiter anführt, bereitfinden, weil die NSDAP und ihre Organisationen bei den jährlich wiederkehrenden Verhandlungen in der Lage waren,

ihren Einfluß und ihre Wünsche durchzusetzen. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden und entspricht den damaligen Verhältnissen, nach denen die Partei kraft ihrer beherrschenden Stellung die Verwendung der Mittel in ihrem Sinne, auch ohne im Kuratorium vertreten zu sein, ohne weiteres maßgebend beeinflussen konnte. Das genügt zum Nachweis der Abhängigkeit der Adolf-Hitler-Spende von der Partei; diese Abhängigkeit brauchte nicht gerade dadurch hergestellt zu werden, daß Vertreter von Parteistellen ins Kuratorium entsandt wurden. Auch ohne diese Voraussetzung muß die Adolf-Hitler-Spende als eine von der Partei als Werkzeug ihrer Herrschaft geschaffene Einrichtung angesehen werden.

Daran ändert es auch nichts, daß die Initiative zur Gründung der Adolf-Hitler-Spende von den Wirtschaftskreisen ausging; die Tätigkeit des Sammelns für Zwecke der NSDAP konnte nur kraft der Vereinbarung mit Adolf Hitler bzw. der Partei ausgeübt werden und stellte nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts eine Ablösung der vorher von der NSDAP selbst veranstalteten Sammlungen dar; eine solche Ablösung war nur deshalb möglich, weil die NSDAP ihren Angehörigen, Dienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden das eigene Sammeln verbot. Gründung und Tätigkeit der Adolf-Hitler-Spende beruhten deshalb auf dem Machteinfluß der Partei, gleichviel, wer die ersten Schritte zur Gründung getan hat.

Die Revision erhebt noch eine Rüge aus § 286 ZPO. Sie betrifft den vom Zeugen Ac [REDACTED] bekundeten Streit mit dem Reichsleiter B [REDACTED]. Ac [REDACTED] hat ausgesagt, B [REDACTED] habe im Jahre 1939 verlangt, daß das gesamte Aufkommen der Spende dem Führer zur Verfügung gestellt und unmittelbar an ihn, B [REDACTED], überwiesen werde; diese Forderung habe der Vorsitzende des Kuratoriums abgelehnt und erklärt, daß die

Adolf-Hitler-Spende sofort ihre Tätigkeit einstellen werde, wenn B. seine Forderung aufrecht erhalte; die nächsten Monatsraten seien von ihm, dem Zeugen, gekürzt worden; B. habe dann in einem Brief vom 9. November 1939 mitgeteilt, er sei dringend auf die Zahlungen in bisheriger Höhe angewiesen und bitte, den zu wenig überwiesenen Betrag umgehend zu überweisen und ferner die Zahlungen in der bisherigen Höhe zu leisten; daraufhin sei mit B. verhandelt worden mit dem Ergebnis, daß er seine Forderung zurückgenommen habe und alles beim Alten geblieben sei.

Das Berufungsgericht erörtert die Aussage A. nicht vollständig. Überschen haben kann es sie nicht, da es sich auf Seite 16 des Urteils mit dem Briefe B. vom 9. November 1939 befaßt. Ein zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötiger Verstoß gegen § 286 ZPO kann in der unvollständigen Erörterung der Bekundung A. nicht gefunden werden. Der von ihm bekundete Vorfall hindert nicht, die Abhängigkeit der Adolf-Hitler-Spende von der NSDAP anzunehmen. Das Verlangen B. entsprach nicht den mit der NSDAP und Hitler persönlich getroffenen Vereinbarungen, in denen der Adolf-Hitler-Spende die Verwaltung der Mittel zugestanden worden war. Eben diese Vereinbarungen sicherten aber andererseits, wie ausgeführt, schon einen genügend großen Einfluß der Partei bei der Durchsetzung ihrer Wünsche, der die Adolf-Hitler-Spende als von der Partei abhängige Organisation erscheinen läßt. Daran ändert es nichts, daß der Versuch B., die Abhängigkeit noch zu verstärken, nicht zum Ziele geführt hat.

III.

Demnach ist das von der Adolf-Hitler-Spende bei der Beklagten unterhaltene Guthaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) dd) UmstG in Verbindung mit Art. I Nr. 1 KRG Nr. 2, § 2 Abs. 3, § 9 UmstG erloschen. Das Berufungsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen, und die Revision ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt